



natureplus

**Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org**

Vergaberichtlinie 0000 Basiskriterien

Stand Mai 2011

Zur Vergabe des Qualitätszeichens





natureplus

Kleppergasse 3

D-69151 Neckargemünd

T +49 (0)6223 / 861147

info@natureplus.org

Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

Stand: Mai 2011

Seite 2 von 14

0 Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz von solchen Bauprodukten durch die Vergabe eines Qualitätszeichens zu fördern, welche dem Ziel der Nachhaltigkeit (Sustainability) der Wirtschaft in besonderem Maße gerecht werden. Die drei klassischen Säulen der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Wirtschaft) spiegeln sich in den drei Grundanforderungen von natureplus: Umwelt, Gesundheit und funktionale Qualität.

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt und mit dem Verbrauch von endlichen Ressourcen verbunden. Aus Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sollen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, diese Eingriffe so gering wie möglich zu gestalten und den Ressourcenverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken. Angesichts der bereits absehbaren Erschöpfung beispielsweise der Vorräte an fossilen Energieträgern und der Bedrohung des Erdklimas ist nur so eine nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung möglich. Für den Bausektor heißt dies, den Einsatz und die Verwendung von Bauprodukten zu fördern, die helfen, den Verbrauch fossiler Energieträger und endlicher Rohstoffe zu minimieren. Produkte, welche dies leisten, will natureplus auf dem Markt voranbringen.

Die energiesparende Bauweise und die Vermeidung unkontrollierter Lüftung begünstigt die Akkumulierung flüchtiger chemischer Verbindungen in der Innenraumluft, die aus Bauprodukten und dem Inventar der Gebäude austreten. Dies führt zu einer (vermeidbaren) gesundheitlichen Belastung der Bewohner. Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen (insbesondere Weichmachern) aus Bauprodukten an Hausstaub, der zunehmende Einsatz von Bioziden in Alltagsprodukten und die Belastung durch Schimmelpilze aufgrund ungünstiger Produkteigenschaften geben Anlass zur Sorge. Ein wachsender Teil der Bevölkerung zeigt auf diese gesundheitlichen Belastungen durch Bauprodukte Reaktionen wie beispielsweise Allergien. Deshalb will natureplus die Verträglichkeit der Bauprodukte insbesondere in der Nutzungsphase nach strengen Maßstäben bewerten und gesundheitlich unbedenkliche und dazu dem Raumklima zuträgliche Materialien aktiv fördern.

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist eine Auszeichnung für Bauprodukte, die dem Anspruch auf Nachhaltigkeit durch eine besonders hohe Qualität in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Funktion gerecht werden. Als Bauprodukte verstehen wir jedes Produkt, Bauteil oder jeden Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden. Nur die besten Produkte einer bestimmten Gruppe sollen ausgezeichnet werden, um den Verbrauchern und Bauprofis Orientierung auf eine nachhaltige Baukultur zu geben. Das natureplus®-Qualitätszeichen greift den Zielen der Europäischen Bauprodukten-Verordnung EU CPR 305/2011¹ voraus: Künftig verlangt diese

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.



Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org

Stand: Mai 2011

Seite 3 von 14

Verordnung eine Leistungserklärung (declaration of performance) mit Nachweisen für den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und für die Einhaltung von Anforderungen in Bezug auf einen geringen Einfluss auf die Umweltqualität und das Erdklima über den ganzen Lebenszyklus, die Energieeffizienz in der Herstellung sowie von Hygiene, Gesundheitsverträglichkeit und Sicherheit der damit befassten Menschen. Das natureplus®-Qualitätszeichen stellt bereits heute solche Nachweise bezüglich der Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten bereit. Dies misst natureplus an Kriterien und Anforderungen, die in der Regel weit über gesetzliche Anforderungen hinaus gehen, mindestens jedoch den jeweils strengsten anerkannten Standards entsprechen sollen.

Die natureplus-Vergabekriterien sind hierarchisch aufgebaut. Die Basiskriterien gelten für alle Produkte, die mit dem natureplus®-Qualitätszeichen ausgezeichnet werden. Das natureplus®-Qualitätszeichen kann aber nicht allein aufgrund der Basiskriterien vergeben werden, es bedarf einer Spezifizierung der Anforderungen durch produktgruppen- und produktspezifische Vergaberichtlinien. Um Doppelnennungen zu vermeiden, sind die Anforderungen der Basiskriterien im Regelfall in der Produkt-Vergaberichtlinie nicht nochmals aufgeführt.

1 Anwendungsbereich

Das natureplus®-Qualitätszeichen ist ein Umweltzeichen Typ I gemäß ISO 14024, beziehend auf die EU-Umweltzeichen-Verordnung² sowie die EMAS-Verordnung zum Umweltaudit³, und ist in ganz Europa nach einheitlichen Kriterien gültig. Die Voraussetzung für die Auszeichnung von Produkten mit dem natureplus®-Qualitätszeichen bilden ihre besonders guten Eigenschaften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit. Die Schonung endlicher Ressourcen durch Minimierung petrochemischer Einsatzstoffe, nachhaltige Rohstoffgewinnung, ressourceneffiziente Produktion, Langlebigkeit der Produkte ist ein vorrangiges Ziel. Deshalb sollen vor allem Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus unbeschränkt verfügbaren mineralischen Rohstoffen bzw. aus Sekundärrohstoffen ausgezeichnet werden.

Anbieter von zertifizierten Produkten müssen die bei der Herstellung, beim Vertrieb und bei der Anwendung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes erfüllen.

² VERORDNUNG (EG) Nr. 66/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen.

³ VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org

Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

Stand: Mai 2011

Seite 4 von 14

2 Vergabekriterien

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Die Produkte müssen eine gültige technische Zulassung haben, sofern diese gesetzlich oder bauaufsichtlich gefordert ist:

- Alternative 1: Europäisch technische Zulassung
- Alternative 2: Konformitätsnachweis nach EN oder nationaler Norm
- Alternative 3: Technische Zulassung in einem EWR-Staat
- Alternative 4: Bauzulassung in einer EWR-Region (z.B. Bundesland)

Die Produkte müssen die Mindeststandards einhalten, die entweder in der europäischen Norm (EN) oder in den nationalen Normen festgelegt sind, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird. Falls keine Mindeststandards festgelegt sind, muss die Gebrauchstauglichkeit der Produkte nachgewiesen werden.

Die Produktqualität ist durch eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Die Produkte müssen eine angemessene Dauerhaftigkeit aufweisen. Die technische Lebensdauer und der Pflege- und Instandhaltungsaufwand der Produkte müssen unter Nachhaltigkeitsaspekten optimiert sein. Näheres regeln die Vergaberichtlinien, die dort festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Der Hersteller muss sämtliche Einsatzstoffe gegenüber natureplus genau deklarieren. Dabei sind die aktuellen Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung⁴, Artikel 31 und Anhang II beizulegen. Kommen als Einsatzstoffe Vorprodukte oder Zubereitungen zum Einsatz, sind für diese ebenfalls alle Einsatzstoffe zu deklarieren, wenn diese im Endprodukt mit Gehalten >0,1 M-% verbleiben.

Für alle Einsatzstoffe ist durch den Hersteller ein Herkunftsnachweis zu erbringen. Hierbei ist die nachhaltige Verwendung natürlicher Ressourcen nachzuweisen. Die Auswahl der Einsatzstoffe soll unter Berücksichtigung von Gebrauchstauglichkeit sowie Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit des Endprodukts nach dem Stand der ökologischen Technik erfolgen.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org

Stand: Mai 2011

Seite 5 von 14

Der Anteil an nachwachsenden und/oder umweltverträglich gewonnenen mineralischen Rohstoffen (inklusive Wasser) soll in den Produkten maximiert, der Einsatz von petrochemischen Stoffen muss auf das technisch Notwendige minimiert sein. In der Regel soll der Anteil der nachwachsenden und mineralischen Rohstoffe mindestens 85 Masse% des Produktes betragen, Ausnahmen bedürfen einer Begründung unter Nachhaltigkeitsaspekten. Petrochemische Stoffe dürfen nur als Zusatzstoffe zum Einsatz kommen, Produkte deren Funktion auf petrochemischen Stoffen basiert, werden nicht ausgezeichnet. Beschränkt verfügbare bzw. nur aufwändig zu gewinnende Rohstoffe sollen nach Verfügbarkeit durch umweltverträgliche Sekundärrohstoffe ersetzt werden. Generell sollten Stoffe ausgeschlossen werden, wenn es ökologisch vorteilhaftere, wirtschaftlich zumutbare Alternativen gibt. Alle Zusatzstoffe benötigen eine technische Rechtfertigung. Einzelheiten regeln die Vergaberichtlinien.

Das natureplus®-Qualitätszeichen soll in besonderem Maße dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit von Verarbeitern und Nutzern dienen. Deshalb müssen Produkte mit dem natureplus®-Qualitätszeichen eine überdurchschnittliche Sicherheit in Bezug auf die Gefährdung von Umwelt und Gesundheit durch Chemikalien bieten. Zu diesem Zweck werden auf zwei Verbotslisten Stoffe ausgeschlossen, die in zertifizierten Produkten nicht eingesetzt werden dürfen. In den Verbotslisten werden Stoffe benannt oder auf Listen verwiesen, in denen die Stoffe benannt sind. Der Verweis auf Listen nationaler oder internationaler Verordnungen oder wissenschaftlicher Gremien sorgt für eine automatische Anpassung der natureplus-Verbotslisten an legale Einstufungen und den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. Es gilt jeweils die höchste nationale Einstufung als allgemeinverbindlich.

Soweit Ausnahmen von den Verbotslisten erlaubt sind, sind diese nur aus Gründen der Nachhaltigkeit begründbar und können nur unter Beschränkungen genehmigt werden, die sich an den strengsten national geltenden gesetzlichen Bestimmungen orientieren. Es muss ein ökologischer Vorteil für die ausnahmsweise Zulassung benannt werden. Die Ausnahmen gelten nur für eine bestimmte Produktart und werden in der entsprechenden Vergaberichtlinie ausdrücklich benannt. Ausnahmen sind nicht möglich, wenn der verbotene Stoff aus dem Produkt freigesetzt werden kann.

Die **Allgemeine Stoffverbotsliste** umfasst Stoffe, welche nach CLP-Verordnung⁵, nach RL 67/548/EWG⁶ oder nationalem Recht verboten sind oder als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch von den benannten Institutionen eingestuft sind. Darüber hinaus werden noch einzelne Stoffe benannt, die wegen ihrer Schädlichkeit für Umwelt und Gesundheit von natureplus unerwünscht sind und die man in einem ausgezeichneten Produkt nicht erwartet.

Ausnahmen vom Ausschluss von Substanzen der Allgemeinen Stoffverbotsliste sind nur mit umfangreicher wissenschaftlicher Begründung möglich, welche in einem wissenschaftlichen

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

⁶ EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org

Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

Stand: Mai 2011

Seite 6 von 14

Gutachten im Auftrag von natureplus dargelegt sein muss. Die Allgemeine Stoffverbotsliste umfasst alle Stoffe, die in folgenden Listen genannt sind:

- Verbotene Stoffe nach CLP-Verordnung, nach RL 67/548/EWG sowie nach nationalem Recht (z.B. GefStoffVO, TRGS 905)
- CLP-Verordnung: Karzinogen Kat. 1A und 1B. Mutagen Kat. 1A und 1B, Reproduktionstoxisch Kat. 1A und 1B
- Stoffe nach RL 67/548/EWG K1 und K2, M1 und M2, R1 und R2 und entsprechendem nationalem Recht (z.B. TRGS 905)
- Stoffe nach MAK-Liste III1 und III2
- Stoffe nach IARC Gruppe 1 und 2a
- Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung

Daneben umfasst die Allgemeine Stoffverbotsliste folgende namentlich benannte Stoffe und Verbindungen, sofern sie nicht bereits in den vorgenannten Listen enthalten sind:

- POP (Persistent Organic Pollutants): Aldrin, Dieldrin, DDT, Endrin, Heptachlor, Chlordan, HCB, Mirex, Toxaphen, PCB, Dioxine und Furane
- Arsen und –Verbindungen
- Blei und –Verbindungen
- Cadmium und –Verbindungen
- Quecksilber und –Verbindungen
- Zinnorganische Verbindungen
- Antimontrioxid
- HFKW
- Organohalogenphosphate

Die **Besondere Stoffverbotsliste** umfasst Stoffe, welche nach CLP-Verordnung, nach RL 67/548/EWG oder nationalem Recht sowie von den benannten Institutionen als verdächtig einer kanzerogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Wirkung, als giftig oder sensibilisierend sowie als umweltschädlich eingestuft sind. Darüber hinaus werden noch einzelne Stoffe benannt, die wegen ihrer Schädlichkeit für Umwelt und Gesundheit von natureplus unerwünscht sind und die man in einem ausgezeichneten Produkt nicht erwarten würde.

Der Ausschluss der Stoffe der Besonderen Verbotsliste geht über rechtliche Vorschriften hinaus und begründet in besonderer Weise die Vergabe eines Gütesiegels. Darüber hinaus gilt ein Minimierungsgebot für Einsatzstoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen. Bei Ausnahmen vom Ausschluss von Substanzen der Besonderen Stoffverbotsliste müssen in jedem Fall mögliche Ersatzstoffe geprüft werden. Falls ein Ersatz nicht möglich ist, muss der Arbeitsschutz in der Produktion und der Schutz der Verarbeiter durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

Die Besondere Stoffverbotsliste umfasst alle Einsatzstoffe, die mit den in der Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sein müssen. Dies gilt auch für Stoffe in Vorprodukten oder Zubereitungen, welche im fertigen Produkt einen Gehalt von >0,1 M-% aufweisen.

Bezeichnung	H-Satz
<u>Sehr giftig</u>	H300, H310, H330
<u>Spezifische Zielorgan Toxizität</u>	H370, H304, H372, H373
<u>Giftig</u>	H301, H311, H331
<u>Sensibilisierung der Haut und Atemwege</u>	H334, H317
<u>Karzinogenität</u> Kat. 2	H351
<u>Mutagenität</u> Kat. 2	H341
<u>Reproduktionstoxizität</u> Kat. 2 Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation:	H361 H362
<u>Akut gewässergefährdend</u>	H400
<u>Chronisch gewässergefährdend</u>	H410, H411
<u>Ozonschicht schädigend</u>	EU H059

Die Besondere Stoffverbotsliste umfasst weiterhin alle Stoffe die in folgenden Listen genannt sind:

- Stoffe nach RL 67/548/EWG K3, M3, R3 und entsprechendem nationalem Recht (z.B. TRGS 905 K3)
- Substanz auf der Kandidatenliste (SVHC) – ECHA
- Stoffe nach MAK-Liste III3
- Sensibilisierende Stoffe nach MAK IV, BgVV-Liste Kat. A, TRGS 907 oder entsprechendem nationalen Recht

Daneben umfasst die Besondere Stoffverbotsliste folgende namentlich benannte Stoffe und Verbindungen, sofern sie nicht bereits in den vorgenannten Listen oder in der Allgemeinen Stoffverbotsliste enthalten sind:

- Halogenorganische Verbindungen
- Pyrethroide
- Phthalsäureester (außer PET)
- Stoffe mit WGK 3

Synthetische Nanomaterialien in einem Größenbereich von 1 – 100 nm in Anlehnung an die vorläufige Definition von DIN-CEN-ISO TS 27687⁷ dürfen nur unter Anwendung des Vorsorgeprinzips unter folgenden Bedingungen zugesetzt werden:

⁷ Definition synthetisch hergestellter Nanomaterialien in Anlehnung an die Working-Definition der OECD und DIN-CEN-ISO TS 27687: Der Nanomaßstab bzw. die Nanoskaligkeit bezeichnet einen Größenbereich von etwa 1nm bis 100 nm. (Eigenschaften, die keiner Extrapolation von einer größeren Größe entsprechen, zeigen sich nicht ausnahmslos in diesem Größenbereich, die Größengrenzwerte sind als ungefähre Werte zu betrachten.) Nanomaterialien werden in Nanoobjekte und nanostrukturierte Materialien unterteilt. Nanoobjekte sind in drei (Nanopartikel), zwei (Nanoröhrchen und Nanostäbchen) oder einem Außenmaß bzw. Außenmaßen (Nanoplättchen) nanoskalig. Nanostrukturierte Materialien enthalten Bestandteile die in mindestens einem räumlichen Außenmaß nanoskalig sind. Dazu zählen z.B. auch Agglomerate und Aggregate von Nanoobjekten.



Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

natureplus
Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org

Stand: Mai 2011

Seite 8 von 14

- Beurteilung der Vorteile: Der erhöhte Nutzen bzw. die geringere Umweltbelastung durch die Zugabe der Nanomaterialien muß nachgewiesen werden.
- Risikobeurteilung: Aus den vorhandenen Daten und der Literatur soll die sichere Anwendung in Bezug auf Mensch und Umwelt über den gesamten Lebenszyklus dargelegt werden.
- Transparenz: Enthaltene Nanomaterialien müssen analog der EU-Kosmetik-VO⁸ mit: „Stoffbezeichnung (nano)“ am Verkaufsgebilde deklariert werden.

Die Grenzwerte für Schadstoffgehalte und bezüglich der Emissionen in die Innenraumluft, die in den Vergaberichtlinien festgelegt sind, müssen eingehalten werden.

2.3 Deklaration

Auf der Produktverpackung – sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, also im Technischen Merkblatt oder dem Verkaufsprospekt – ist eine Volldeklaration der Einsatzstoffe (in Englisch oder in der Landessprache) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmendem Massenanteil anzugeben

- bis 1 M-% Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens Funktionsbezeichnung (z.B. „Mottenschutzmittel“)

sowie eine Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes.

Des Weiteren sind die jeweils gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnung des Produkts einzuhalten. Für den Anwender bzw. Verbraucher sind qualifizierte Produktinformationen in geeigneter Weise (am Produkt, im Internet etc.) bereitzuhalten:

- Einsatzgebiete
- Verarbeitungs-, Instandhaltungs- und Pflegehinweise
- Hinweise auf Gefahren und notwendige Schutzmaßnahmen
- Entsorgungshinweise

Bei Verwendung sensibilisierender Einsatzstoffe gem. MAK IV / TRGS 907 / BgVV-Liste Kat. A und B muss auf der Produktverpackung ein Hinweis erfolgen, wo hierzu nähere Informationen zu erhalten sind (z.B. in der Produktinformation / Technischem Merkblatt).

2.4 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Die Auszeichnung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen wird vom Grundsatz her begründet durch eine überdurchschnittliche ökologische Performance auf den Gebieten Ressourcenschonung und Energieeffizienz bei der Rohstoffgewinnung und Produktion. Ein auszeichnungswürdiges Produkt muss zumindest in einem dieser Bereiche deutlich überdurchschnittliche Eigenschaften erreichen und darf in den anderen nicht hinter den Vergleichsmaßstab

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel.



natureplus

Kleppergasse 3

D-69151 Neckargemünd

T +49 (0)6223 / 861147

info@natureplus.org

Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

Stand: Mai 2011

Seite 9 von 14

zurückfallen. Dies muss vom Hersteller durch geeignete Nachweise belegt werden. Als Vergleichsmaßstab gelten bei nicht regelmäßig über Landesgrenzen hinweg vertriebenen Produkten die nationalen Branchegegebenheiten, ansonsten die Standards des Ziellandes.

Die nachhaltige Verwendung natürlicher Ressourcen ist vor allem durch die umweltverträgliche und ressourcenschonende Gewinnung der Rohstoffe sowie durch die Verwendung umweltverträglicher Sekundärrohstoffe nachzuweisen. Die jährlichen Nutzungsraten der eingesetzten erneuerbaren Rohstoffe dürfen die jährliche Nettoproduktion (Differenz zwischen Verbrauch und Nachwuchs pro Jahr) nicht wesentlich überschreiten. Werden nicht erneuerbare Ressourcen verwendet, dann müssen die in bekannten Lagern vorrätigen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewinnbaren Ressourcen den 100-fachen Jahres-Ressourcenbedarf decken können.

Generell gilt für die Rohstoffgewinnung

- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Biodiversität
- Einhaltung des Washingtoner Artenschutzabkommens
- Rekultivierung oder Renaturierung von Abbauflächen: Nachweis von Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit entsprechend der EU-Richtlinie „Natura 2000“.

Bei nachwachsenden Rohstoffen bedeutet eine nachhaltige Rohstoffgewinnung

- möglichst weitgehender Verzicht auf Pestizid-, Chemikalien- und Kunstdüngereinsatz
- Vermeidung von Rohstoffen aus nicht nachhaltiger Plantagenwirtschaft
- kein Einsatz von Rohstoffen aus Raubbau (z.B. nicht zertifizierte Tropenhölzer).
- möglichst breite Abstützung auf anerkannte Qualitätssysteme der biologischen Landwirtschaft und der nachhaltigen Forstwirtschaft

In der Rohstoffgewinnung und Produktion muss die Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit bezüglich der ökologischen Wirkindikatoren nachgewiesen werden. Diese werden nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend der ISO 14040/44, prEN 15804 als Ökobilanz für den Lebenszyklusabschnitt „cradle to gate“ erhoben. Näheres regeln die Vergaberichtlinien, die dort festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden.

Die Produktion und die Fertigung der Vorprodukte soll sozialverträglich sein. Als Gradmesser für die Wahrung einer Sozialverträglichen Produktion gilt die Einhaltung der Mindeststandards nach ILO. In acht Zusammenkünften der ILO (ILO 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 and 182) wurden fundamentale Prinzipien und Arbeitsrechte definiert, deren Einhaltung garantiert werden muß: die betriebliche Organisationsfreiheit und die Anerkennung kollektiver Verhandlungen, die Verhinderung jeder Form von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit, die effektive Ächtung von Kinderarbeit und die Verhinderung von Diskriminierung in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung.

Konkret ist daher für die Produktion zertifizierter Produkte nachzuweisen, dass



Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

natureplus
Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org

Stand: Mai 2011

Seite 10 von 14

- der Hersteller sich zu den genannten Prinzipien der ILO bekennt.
- die Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlung gewährleistet sind, insbesondere indem Arbeitsverträge keine entsprechenden Ausschlußklauseln enthalten, die Beschäftigten freien Zugang zu ihren Vertretern haben und klare Regeln für Entlassungen und Verhandlungen mit den Repräsentanten gesetzlich anerkannter Arbeitnehmervertretungen bestehen, sofern dies gesetzlich verlangt oder zulässig ist.
- der Einsatz von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit in der Firma verboten ist.
- ein Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern besteht.
- auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz geachtet wird.

2.5 Verpackung des Produkts

Die Verpackung des Produkts soll die Umwelt möglichst gering belasten. Dies beginnt bei der Bereitstellung bedarfsorientierter Gebindegrößen. Es sind nach Möglichkeit Mehrwegverpackungen einzusetzen. Verpackungskunststoffe müssen halogen- und weichmacherfrei sein. Papier- und Kartonverpackungen sollen überwiegend aus Recyclingpapier oder aus Papier aus zertifizierter Forstwirtschaft (FSC / PEFC) bestehen. Letzteres gilt auch für Verpackungen aus Holz. Kunststoffverpackungen sollen vorzugsweise aus Polyolefinen bestehen, in Ausnahme aus PET, Polystyrol oder Polycarbonaten. Verpackungen sollen nicht mit Bioziden ausgerüstet sein. Falls dies unumgänglich ist, muss diese Schutzausrüstung deutlich sichtbar deklariert werden. Die Bestimmungen der EU-Verpackungs-Richtlinie 2004/12/EG sowie der nationalen Verpackungsverordnungen sind einzuhalten.

2.6 Verarbeitung / Einbau

Bei der Verarbeitung des zertifizierten Produkts müssen die Grundsätze des Arbeitsschutzes entsprechend der EU-Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG sowie den nationalen Arbeitsschutz-Vorschriften eingehalten werden. Der Hersteller trägt dazu durch die Bereitstellung qualifizierter Produktinformationen bei:

- Einsatzgebiete
- Verarbeitungs-, Instandhaltungs- und Pflegehinweise (Hilfsstoffe, Zubehör, Bearbeitung)
- Hinweise auf Gefahren und notwendige Schutzmaßnahmen
- Entsorgungshinweise
- Hinweise auf Sensibilisierungsrisiko

Die zertifizierten Produkte sollen gesundheitlich weitgehend unbedenklich zu verarbeiten sein. Im Regelfall sollte das Produkt so geringe Risiken beinhalten, dass die Verarbeitung ohne persönliche Schutzausrüstung (PPE Personal Protective Equipment) möglich ist. Besondere Hinweise regeln die Vergaberichtlinien.



2.7 Nutzung

Mindestanforderung für die Vergabe des natureplus®-Qualitätszeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der EU Bauprodukte-Verordnung⁹ bezüglich Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz. Zur Erfüllung der strengeren natureplus-Anforderungen müssen die Produkte in der Nutzungsphase die Emissionen in den Innenraum von

- flüchtigen organischen Verbindungen (VOC, SVOC und Formaldehyd)
- Gerüchen
- Radioaktivität
- Stäuben und Fasern

auf ein der Wohngesundheit unter Vorsorgeaspekten dienliches, äußerst niedriges Niveau gewährleisten. Wo möglich und bauphysikalisch sinnvoll, sollen die zertifizierten Produkte zur Verbesserung des Innenraumluftklimas beitragen, beispielsweise durch eine reversible, kapillare Wasseraufnahmefähigkeit. Näheres regeln die Vergaberichtlinien, die dort festgelegten Grenzwerte müssen eingehalten werden.

Im Interesse des vorbeugenden Umweltschutzes müssen die Emissionen von organischen und anorganischen Substanzen in Wasser, Boden und Atmosphäre streng begrenzt werden. Näheres regeln die Vergaberichtlinien, die dort festgelegten Grenzwerte müssen eingehalten werden.

2.8 Recycling/Entsorgung

Bei der Herstellung zertifizierter Produkte sollen die Grundregeln eines recyclinggerechten Materialdesigns eingehalten werden

- Die Anzahl der Einsatzstoffe sollte minimiert werden
- Die Baustoffe sollten sich für die Aufbereitung zu gleichwertigen Recyclingprodukten eignen
- Inhaltsstoffe müssen bekannt und dokumentiert bzw. Verfahren zu ihrer Schnellerkennung müssen verfügbar sein
- Ein Materialverbund sollte nach Möglichkeit vermieden werden
- Im Rahmen eines Materialverbunds sollen Stoffe, die für ein späteres Recycling problematisch sind, nur demontierbar und gekennzeichnet eingesetzt werden
- Im Rahmen eines Materialverbunds sollten möglichst Stoffkombinationen mit gemeinsamer Aufbereitungsfähigkeit verwendet werden
- Falls ein großflächiger Verbund zwischen verschiedenen Baustoffen erforderlich ist, dann sollte dieser mit mineralischen Klebstoffen/Mörteln realisiert werden

⁹ Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauprodukte-Verordnung - CPR)

Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien



natureplus

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org

Stand: Mai 2011

Seite 12 von 14

- Die Lebensdauer eines Gebäudes sollte maximiert werden durch eine dauerhafte Grundkonstruktion und flexible Einbauten
- Eine mögliche Demontierbarkeit der eingesetzten Baustoffe und Bauteile muss sich an ihrer prognostizierten Lebensdauer orientieren.

Ein Hersteller profiliert sich für die Vergabe des natureplus®-Qualitätszeichens durch die Vorlage eines Rückbau-, Rücknahme- und Verwertungskonzepts für die zu zertifizierenden Produkte sowie den Grad der Umsetzung dieses Konzeptes.

Als Mindestanforderung darf das Endprodukt nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sein und muss entweder auf Deponien gefahrlos abgelagert oder zur Energiegewinnung verbrannt werden können.



Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T +49 (0)6223 / 861147
info@natureplus.org

Stand: Mai 2011

Seite 13 von 14

3 Erforderliche Gutachten und Analysen

Grundlage der Prüfungen zur Erlangung des natureplus®-Qualitätszeichens ist der vom Hersteller vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen zur Produktdeklaration. In diesem Erhebungsbogen werden Produktzusammensetzung, verwendete Einsatz- und Hilfsstoffe, Herstellungsverfahren und dabei verbrauchte Ressourcen, entstehende Abfälle, Abwässer etc., bestimmungsgemäßer Gebrauch und schließlich Konzepte zur Wiederverwendung, Recycling oder gefahrloser Deponierung des zur Prüfung vorgestellten Produktes über seinen ganzen Lebensweg hinweg erfasst und dokumentiert.

Die Anforderungen für das natureplus®-Qualitätszeichen (Vergaberichtlinien) werden durch eine unabhängige wissenschaftliche Kommission bei natureplus (Kriterienkommission) aufgestellt. Die Vergabeentscheidung des natureplus®-Qualitätszeichens erfolgt durch die unabhängige Vergabestelle von natureplus auf Grundlage der in den Vergaberichtlinien vorgeschriebenen Gutachten und Analysen. natureplus beauftragt mit diesen Gutachten ausschließlich bei natureplus akkreditierte unabhängige Prüfinstitute, von denen jeweils eines federführend tätig wird. Durch diese unabhängige, wissenschaftlich reproduzierbare Überprüfung der Anforderungen sowie durch die Transparenz der Vergabekriterien gegenüber der Öffentlichkeit erfüllt natureplus die corporate compliance - Anforderungen der ISO 14024 und der ISO 65 (EN 45011) Norm für Zertifizierungsorganisationen.

Das beauftragte Prüfinstitut prüft zunächst im Rahmen einer Vorprüfung die Konformität der Angaben des Herstellers mit den Anforderungen in den einschlägigen Vergaberichtlinien (Basiskriterien, Produktgruppen-RL, Produkt-RL) zur Erlangung des natureplus®-Qualitätszeichens. Die im Erfolgsfall anschließende Hauptprüfung gliedert sich in drei Teile: die Fertigungsstättenbegehung (FSB) mit Probenahme, die Produkt-Lebenswegbetrachtung (LCA) mit Berechnung der ökologischen Wirkindikatoren sowie die Laborprüfungen. Die Laborprüfungen auf Einhaltung der in der Vergaberichtlinie genannten Grenzwerte erfolgt nach Maßgabe der dort genannten Prüfvorschriften und Ausführungsbestimmungen. Die Ergebnisse der Prüfungen werden in einem Prüfbericht erfasst und dokumentiert. Dieser Bericht ist Grundlage der Entscheidung der unabhängigen Vergabestelle.

Begriffsdefinitionen:

<i>Produkt</i>	ist das verpackte, auslieferfertige Endergebnis eines bestimmten Fertigungsprozesses (Endprodukt).
<i>Produktion</i>	ist der Fertigungsprozeß des Produktes, nicht jedoch der Vorprodukte.



natureplus

Kleppergasse 3

D-69151 Neckargemünd

T +49 (0)6223 / 861147

info@natureplus.org

Vergaberichtlinie 0000

Basiskriterien

Stand: Mai 2011

Seite 14 von 14

<i>Bauprodukt</i>	ist jedes Produkt, Bauteil oder jeder Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.
<i>Rohstoffe</i>	sind Ausgangsmaterialien, die in die Zwischen-, Vor- und/oder Endprodukte eingehen.
<i>Nachwachsende Rohstoffe</i>	sind biotische Rohstoffe, die sich in kurzen Reproduktionszyklen (bis 200 Jahre) erneuern, oder aus solchen gewonnen werden.
<i>Mineralische Rohstoffe</i>	sind alle anorganischen Rohstoffe aus Mineralen und Gesteinen, die in der Natur vorkommen oder aus solchen gewonnen werden. Kohle und Metalle werden hier nicht zu den mineralischen Rohstoffen gezählt.
<i>Sekundärrohstoffe</i>	sind eingesammelte und aufbereitete Altstoffe aus Gütern bzw. eingesammelte und aufbereitete Produktionsabfälle bzw. Nebenprodukte aus anderen Prozessen.
<i>Vorprodukte</i>	sind Einsatzstoffe, die vor der Zugabe in der Produktion bereits in einem oder mehreren vorgelagerten Fertigungsprozessen hergestellt wurden.
<i>Zwischenprodukte</i>	fallen als Vorstufe zum Produkt im Produktionsprozeß an.
<i>Einsatzstoffe</i>	sind alle Rohstoffe, Sekundärrohstoffe und Vorprodukte, die vom Produkthersteller gezielt zur Erfüllung von Produkteigenschaften eingesetzt werden und im Produkt verbleiben.
<i>Zubereitung</i>	Eine Zubereitung ist ein Gemenge aus mehreren Stoffen. Jene Bestandteile bzw. Stoffe, die im Produkt verbleiben und zur Erfüllung einer Produkteigenschaft dienen, stellen für sich Einsatzstoffe dar.
<i>Hauptbestandteile</i>	sind Einsatzstoffe mit einem Anteil im Produkt von über 5 M-%.
<i>Zusatzstoffe</i>	sind Einsatzstoffe mit einem Anteil im Produkt bis zu 5 M-%.
<i>Prozesshilfsstoffe</i>	sind Stoffe, die für die Produktion eingesetzt werden und nicht als solche im Produkt verbleiben.
<i>Verunreinigungen/ Rückstände</i>	sind unerwünschte Bestandteile des Produktes, die im Produkt keine Funktion erfüllen.
<i>Nachhaltigkeit</i>	Ist eine Wirtschaftsweise, die künftigen Generationen gleiche Entwicklungschancen läßt, indem sie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Ressourcen der Erde nur zu einem Teil nutzt, der sich wieder regenerieren kann. Nachhaltigkeit umfaßt die ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimensionen dieser Aufgabe. Konkret bezogen auf Bauprodukte bedeutet Nachhaltigkeit die optimale Qualität in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Funktion.